

Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Kleinfeuerwerk)



Wir weisen daraufhin, dass das Abbrennen von Kleinfeuerwerke der Klasse II nur in der Zeit vom 31.12 bis 01.01 von Privatpersonen ab 18 Jahren zulässig ist.

Wenn Privatpersonen, das heißt Personen ohne Erlaubnis nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes oder Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz, zu einem anderen Zeitpunkt, sprich vom 02.01 bis 30.12 ohne professionelle Hilfe ein Kleinfeuerwerk zünden möchten, ist dies **grundsätzlich Genehmigungspflichtig**. Nach § 24 Abs. 1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz kann eine Ausnahmegenehmigung nur aus begründetem Anlass zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigung ist öffentlich bekanntzugeben. Auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.

Selbst mit einer Ausnahmegenehmigung dürfen Privatpersonen kein Feuerwerk der Klasse III (Mittelfeuerwerk), IV (Großfeuerwerk) oder T (pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke) abbrennen.

Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Ihre Gemeindeverwaltung